

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 53/24

Landau in der Pfalz, 18.12.2025

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 03.03.2026	13:00 Uhr	231, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jockgrim

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
1/6	verbunden mit dem Sondereigen-tum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumen	Sondernutzungsrechte sind gebildet	4419 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Jockgrim	796/31	Gebäude- und Freifläche Ludowici-Ring	935
Jockgrim	807/25	Gebäude- und Freifläche Ludowici-Ring	90
Jockgrim	807/26	Verkehrsfläche Ludowici-Ring	24

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 05.03.2003.

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

- laut Gutachten 1/6 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Räumen. Hierbei handelt es sich um ein Reihenmittelhaus, eingeschossig, nicht unterkellert, Satteldach, Baujahr 2003. Der bauliche Zustand ist normal.
- Objektadresse laut Gutachten: Ludowiciring 9 b, 76751 Jockgrim;

Verkehrswert:

369.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.